Treuhandvertrag (Gründung einer GmbH   
und Verwaltung der Stammanteile)

***Hinweis:*** *Wer eine neue Gesellschaft gründen und betreiben will, dabei aber stets anonym bleiben will, der kann auf die Hilfe eines Treuhänders zurückgreifen. Das vorliegende Vertragsmuster bietet hierzu Hand.*

Zwischen

[Vorname Name], [Geburtsdatum], von [Heimatort], whft. [Adresse],

**als Treugeber**

und

[Vorname Name], [Geburtsdatum], von [Heimatort], whft. [Adresse],

**als Treuhänder**

***Option Gesellschaft als Treuhänder:***

*[Muster Treuhand AG], [Domizil]*

*handelnd durch [Vorname Name], [Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschrift], [Geburtsdatum], von [Heimatort], whft. [Adresse]*

***als Treuhänderin***

**betreffend [20] Stammanteile der [Muster GmbH]**

***Hinweis:*** *Sowohl Treugeber als auch Treuhänder können natürliche oder juristische Personen sein. Bei juristischen Personen ist jeweils aufzuführen, durch wen die juristische Person handelt. Die handelnde Person muss Einzelunterschrift besitzen, oder sonst müssen zwei Personen für die juristische Person mit je Kollektivunterschrift handeln.*

I.

Der Treugeber stellt dem Treuhänder als Gründungskapital CHF […] in bar zur Verfügung. Der Treuhänder zahlt dazu die CHF […] auf ein Kapitaleinzahlungskonto einer schweizerischen Bank zur ausschliesslichen Verfügung der zu gründenden Gesellschaft ein.

***Option bereits einbezahltes Kapital:***

*Zwecks Gründung der Gesellschaft haben die Treugeber auf den Namen der Gesellschaft CHF […] als Gründungskapital auf ein Kapitaleinzahlungskonto bei einer schweizerischen Bank zur ausschliesslichen Verfügung der zu gründenden Gesellschaft einbezahlt.*

II.

Mit dem Gründungskapital hat der Treuhänder gemäss den bereits genehmigten Statuten in eigenem Namen die GmbH mit Sitz in [politische Gemeinde] zu gründen.

III.

Der Treuhänder bestätigt ausdrücklich, dass sämtliche [Zahl] Stammanteile an der zu gründenden Gesellschaft wirtschaftlich dem Treugeber zu unbeschränktem Eigentum gehören, und erklärt, dass ihm an den Stammanteilen keinerlei Ansprüche gesetzlicher, statutarischer oder vermögensrechtlicher Art zustehen.

IV.

Der Treuhänder hat im Rahmen des Gesetzes, der guten Sitten und den Statuten nach den Weisungen des Treugebers zu handeln.

Unterlässt die Treugeberin Weisungen, oder ist im Interesse der Gesellschaft ein sofortiges Handeln unabdingbar, ist der Treuhänder ermächtigt, die Interessen der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

V.

Der Treuhänder verpflichtet sich, die Stammanteile auf erstes Verlangen zurückzugeben oder auf die vom Treugeber benannte Person zu übertragen. Er verpflichtet sich ferner, die Stammanteile weder zu veräussern, zu verpfänden noch zur Nutzniessung zu geben.

VI.

Dem Treuhänder ist es ausdrücklich untersagt, das Treuhandverhältnis gegenüber anderen Personen als dem Treugeber offenzulegen. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht bestehen in denjenigen Fällen, in denen der Treuhänder ohne die Offenlegung des Treuhandverhältnisses sowie der Identität des Treugebers persönliche Nachteile zu gewärtigen hätte oder in denen er von Gesetzes wegen zur Offenlegung verpflichtet ist (wie z.B. in Bezug auf die Steuern oder bei Strafverfahren). In solchen Ausnahmefällen ist der Treuhänder ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht befreit und darf offenlegen, soweit es die Verhältnisse erfordern. Dabei darf der Treuhänder – soweit erforderlich - insbesondere offenlegen, dass er die Stammanteile an der Gesellschaft lediglich fiduziarisch für den Treugeber hält und Letzterer der wirtschaftlich Berechtigte an den Stammanteilen der Gesellschaft ist. Soweit erforderlich, darf der Treuhänder auch den vorliegenden Treuhandvertrag offenlegen.

Die Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

Die Geheimhaltungspflicht gilt in demselben Masse für Angestellte oder Beauftragte des Treuhänders.

VII.

Der Treugeber hat dem Treuhänder für seine Bemühungen sowie für die Bemühung seiner Hilfsperson ein Honorar von [jährlich/monatlich] pauschal CHF […] (inkl. Spesenersatz) [***Option:*** *zzgl. MwSt.*] auszurichten. Spesen werden gegen Vorlage der Belege entschädigt (Kilometerentschädigung von CHF 0.70). Die Auszahlung des Honorars und der Spesen erfolgt jeweils im Voraus am [Datum].

***Anmerkung:*** *Ein Auftrag ist jederzeit kündbar nach Art. 404 OR, und dies wird von der Rechtsprechung als zwingend betrachtet, weswegen eine periodische Abgeltung für den Treuhänder sinnvoll ist.*

***Option für zusätzliche Stundenvergütung:***

*Im Weiteren ist der Treuhänder berechtigt, für besondere Aufwendungen und Umtriebe, die über den normalen Rahmen des Mandats hinausgehen, wie Reisen, Rechts- und Steuerberatung etc. der Auftraggeberin nach Zeitaufwand und zu einem Stundensatz von CHF [Betrag] separat in Rechnung zu stellen.*

Muss der Treuhänder seinen Honoraranspruch gemäss dieser Ziff. VII rechtlich gegen den Treugeber durchsetzen, so ist Ersterer von seiner Geheimhaltungspflicht gemäss Ziffer VI entbunden, soweit dies zur Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich ist.

VIII.

Die Vertragsparteien geben einander jederzeit auf Verlangen Auskunft über sämtliche wichtigen Geschäftsaktivitäten.

IX.

Der Treugeber hält den Treuhänder schadlos hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, welche Dritte an ihn stellen, wie wenn der Treugeber selbst Gesellschafter wäre. Dies gilt insbesondere für Steuerforderungen, für allfällige gesellschaftsrechtliche Klagen sowie für eine allfällige Prämienerhöhung bei der Berufshaftpflichtversicherung des Treuhänders. Vorbehalten bleiben Ansprüche, welche der Treuhänder absichtlich oder grob fahrlässig selbst herbeiführt.

X.

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und untersteht schweizerischem Recht. Er kann von den Parteien jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Der Auftrag des Treuhänders erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Treugebers. Der Treuhänder verpflichtet sich, das Geschäft so lange zu besorgen, bis der Treugeber oder seine Rechtsnachfolger das selber tun können. Die Erben oder Rechtsnachfolger des Treugebers können den Auftrag jederzeit widerrufen.

Dieser Treuhandvertrag erlischt bei der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft oder bei Handlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Konkurses über den Treuhänder automatisch.

XI.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Auch diese Bestimmung selbst kann nur schriftlich abgeändert werden.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt und jeder Partei in einem unterzeichneten Exemplar übergeben.

XII.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag liegt der Gerichtsstand am [Wohnsitz/Sitz] des Treuhänders.

\*\*\*

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

…………………………………………………… ……………………………………………………

Unterschrift Treugeber Unterschrift Treuhänder

[2]-Fach (je ein Exemplar für jede Partei)

***Anmerkung:*** *Soll der Treuhänder nicht nur fiduziarisch die Stammanteile halten, sondern zusätzlich auch die Funktion als Geschäftsführer in der zu gründenden Muster GmbH übernehmen, ist zusätzlich ein Mandatsvertrag erforderlich.*